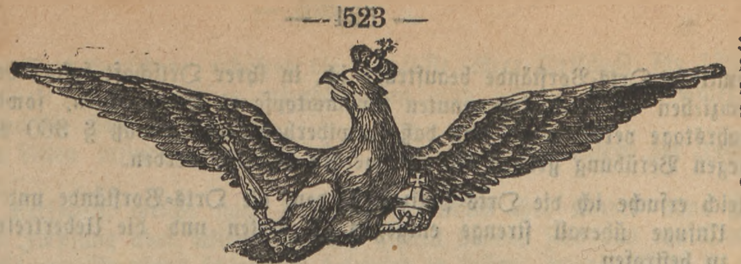
Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 102. Danzig, den 22. Dezember. **1894.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung.

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie die Herren Schul-Kassenrendanten des Kreises werden ersucht, das Abonnement pro 1895 **rechtzeitig** zu erneuern und zwar, wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt, und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt werden soll, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hieselbst, Jopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich, wie bisher, beim Bezuge durch die Post 3 Mk 75 ₰ und beim Abholen aus der Druckerei 3 Mk pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 ₰ pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 10. Dezember 1894.

Der Landrath.

---

2. Der Besitzer Gustav Lietzau in Gr. Kleschkau ist zum Gemeinde-Vorsteher des Dorfes Gr. Kleschkau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 19. Dezember 1894.

Der Landrath.

3. Sämmtliche Orts-Vorstände beauftrage ich, in ihrer Ortschaft sofort bekannt zu machen, daß das Herumziehen mit dem sogenannten Brummtopfe zu Weihnachten, sowie am Sylvester- und am Neujahrstage verboten ist, und daß Zuwiderhandelnde gemäß § 360 No. 11 des Strafgesetzbuches wegen Verübung groben Unfugs werden bestraft werden.

Zugleich ersuche ich die Orts-Polizeibehörden, die Orts-Vorstände und die Gensdarmen, dem gedachten Unfuge überall strenge entgegen zu treten und die Uebertreter zur Anzeige zu bringen bezw. zu bestrafen.

Danzig, den 17. Dezember 1894.

Der Landrath.

---

4. Das Schiffer-Musterungs-Geschäft für den Kreis Danziger Höhe findet am

10. Januar 1895, Vormittags 9 Uhr,

hierselbst, im Lokal „Freundschaftlicher Garten“, Neugarten No. 1, statt.

Die Herren Orts-Vorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militairpflichtige sich zu gestellen haben, ersuche ich, für das pünktliche Erscheinen derselben Sorge zu tragen.

Im Uebrigen weise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 5. November d. J. hin.

Danzig, den 15. Dezember 1894.

Der Landrath.

---

5. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, die von ihnen gefertigten Zählkarten über die während des Jahres 1894 im Amtsbezirk vorgekommenen Verunglückungen und Selbstmorde mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 17. Dezember 1894.

Der Landrath.

---

6. Der Herr Finanzminister hat unterm 31. August 1894 eine neue Anweisung über die Zugänge und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten bei der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer erlassen, welche an Stelle des dritten Theiles der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 tritt. Die neue Anweisung ist in der Extrabeilage zu No. 48 des Regierungs-Amtsblatts für 1894 abgedruckt und mache ich die Guts- und Gemeindevorstände auf dieselbe hierdurch aufmerksam.

Ich bemerke dabei, daß nach dem Gesetz vom 22. Januar 1894 die Gemeinden und Gutsbezirke vom 1. April 1895 ab verpflichtet sind, die Einzelerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern in ihren Bezirken ohne Vergütung zu bewirken.

Danzig, den 18. Dezember 1894.

Der Landrath.

7. Sämmtliche Orts-Vorstände erhalten die Impfliste ihrer Ortschaft für 1894 mit dem Auftrage übersandt, diese Listen sorgfältig aufzubewahren und sodann bei der Anfertigung der Impflisten für das nächste Jahr zu benutzen.

Die in den Listen befindlichen Impfscheine sind sofort den Eltern der Impflinge auszuhändigen.

Diejenigen Personen, welche nach Ausweis der Listen ihre Kinder ohne gültige Entschuldigung nicht zur Impfung oder Wiederimpfung gestellt haben, sind von den Ortsvorstehern aufzufordern, die versäumte Impfung schleunigst bewirken zu lassen, widrigenfalls sie zur Strafe gezogen werden würden

Den Herren Orts-Schulinspektoren habe ich die Wieder-Impfungslisten der Schule ihres Bezirks gleichfalls zur Aufbewahrung und Benutzung bei der Aufstellung der nächstjährigen Wieder-Impfungsliste übersendet.

Danzig, den 20. Dezember 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Nachdem die Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1893/94 geprüft, festgestellt und von dem Kreistage unterm 8. Dezember c. dechargirt worden ist, bringen wir in Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung nachstehend einen Auszug aus der gedachten Rechnung zur öffentlichen Kenntniß.

Einnahme.

I. Bestand aus dem Vorjahre	57165,08 Mk
II. Resteinnahmen	3,80 Mk
III. Laufende Einnahmen:	
a. Allgemeine Verwaltung	87622,73 Mk
b. Kreis-Ausschuß- und Amtsverwaltung	11082,15 Mk
c. Chaussee- und Wege-Unterhaltung	4941,15 Mk
d. Verwaltung der Kreisgrundstücke	4731,— Mk
Summa	165545,91 Mk

Ausgabe.

I. Restausgaben	92,86 Mk
II. Laufende Ausgaben:	
a. Allgemeine Verwaltung	54893,62 Mk
b. Kreis-Ausschuß- und Amtsverwaltung	11601,34 Mk
c. Chaussee- und Wege-Unterhaltung	35093,49 Mk
d. Verwaltung der Kreisgrundstücke	3127,90 Mk
III. Besondere Ausgaben:	
a. Vorschuß bei den Verwaltungskosten für die Westpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	126,83 Mk
Latus	104936,04 Mk

Transport 104936,04 ℳ

b. Zur Rückzahlung des auf dem Kreisgrundstücke Hundegasse No. 55 eingetragenen Kapitals nebst Zinsen pro II. Semester 1893 und Gerichtskosten . . . 35733,57 ℳ

Summa 140669,61 ℳ

Balance.

Summa der Einnahme	165545,91 ℳ
Summa der Ausgabe	140669,61 ℳ
Bestand	24876,30 ℳ

Danzig, den 14. Dezember 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Höhe.

---

9. **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII zu den 3½%igen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842.

Die Zinsscheine Reihe XXII No. 1 bis 8 zu den 3½%igen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten

Beilage.